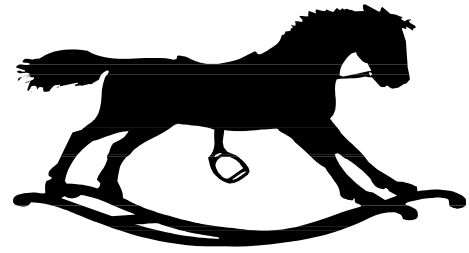


Egelsbacher Kinderkrabbelgruppe e. V.



Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Egelsbacher Kinderkrabbelgruppe**.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Langen eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Er hat seinen Sitz in 63329 Egelsbach, Kurt Schumacher- Ring 16.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kleinkindern. Hierzu soll eine Elterninitiativ- Kindertagesstätte errichtet und unterhalten werden.
2. Der Verein möchte die pädagogische Kompetenz der Eltern stärken und den Gemeinsinn der Kinder entfalten helfen.
3. Er tritt für die Integration ausländische Kinder ein und sieht in deren ethnischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten einen Reichtum, den es zu schützen und pädagogisch zu gestalten gilt.
4. Der Verein orientiert sich kommunal.
5. Der Verein fördert zusätzlich zu den bestehenden kommunalen Betreuungseinrichtungen eine auf der Eigeninitiative der Eltern beruhende Gründung von Spielkursen und ganztägigen Kinderkrabbelgruppen, die sich an den Bedürfnissen berufstätiger Eltern orientieren sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den im §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern ungeachtet Ihrer Person, ihres Ansehens und ihrer Herkunft.
Juristische Personen benennen einen Vertreter, der das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Kinderbetreuung gemäß der Betreuungsordnung in Vereinseinrichtungen steht nur Mitgliedern dieses Vereins offen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch Austritt aus dem Verein
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres mit einer jeweiligen Kündigungsfrist von 4 Wochen vor den Austrittsterminen möglich.
Der Austritt aus dem Verein muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde oder trotz Mahnung mit dem Beitrag **für 6 Monate** im Rückstand bleibt.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.
Der Austritt oder Ausschluss berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 6 Beiträge und Eigenleistung

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit **EUR 18,-** halbjährlich
Er wird durch Lastschriftzugsverfahren beim Mitglied abgebucht.
3. Mitglieder, die als Erziehungsberechtigte Betreuungsplätze in einer Einrichtung des Vereins in Anspruch nehmen, sind zu Eigenleistungen im Rahmen des Projektes oder der jeweiligen Betreuungsordnung verpflichtet.
4. Kinder von Vereinsmitgliedern sind beitragsfrei ebenfalls Mitglieder des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Sind in einer Familie mehrere Mitglieder im Verein, so ist der gesamt zu zahlende Mitgliedsbeitrag für diese Familie derzeit höchstens **EUR 18,-**.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens 40% der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers
 - den Haushaltsplan des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000
 - Mitgliedsbeiträge (siehe §6)
 - Gebührenbefreiungen oder -Minderungen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Von juristischen Personen wird dem Vorstand ein Vertreter schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert mitgeteilt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
 - Überwachung der Tätigkeiten in Vereinseinrichtungen
 - Festlegung der Nutzungsweise von Vereinseinrichtungen
 - Festlegung der Gebühren für die Kinderbetreuung nach Haushaltslage
 - Delegation bestimmter Tätigkeiten an Personen oder Einrichtungen
 - Pflege der informellen Beziehungen zur Gemeindeverwaltung Egelsbach und anderen, für die Ziele des Vereins wichtigen Einrichtungen und Körperschaften.
 - Organisation von Selbsthilfetätigkeiten der Eltern und / oder Erziehungsberechtigten
2. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Personen.
Er besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der Kassenwart/in
 - dem / Schriftführer/in
 3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende des Vorstandes, sowie Kassenwart/in und Schriftführer/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2** Jahren gewählt.
 - Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder durch Telefaxnachricht gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder durch Telefaxnachricht erklären. Schriftlich, fernmündlich oder durch Telefaxnachricht gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, sobald dies möglich ist.
 7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der jeweilige Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Stand: Juli 2008